

STATUTEN¹

des Oldtimer & Classic Cars Club Einsiedeln²

mit Sitz in Einsiedeln SZ

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen

Oldtimer & Classic Cars Club Einsiedeln²

(kurz: Oldtimer Club Einsiedeln)

besteht mit Sitz in Einsiedeln SZ ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 – Gleichstellung

Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

Alle Mitglieder sind entsprechend ihrem Status gleichberechtigt.

Artikel 3 – Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung von sportlichen und touristischen Veranstaltungen für Oldtimer und Classic-Cars, die Durchführung entsprechender Veranstaltungen und gesellschaftlicher Zusammenkünfte für die Vereinsmitglieder.

Artikel 4 – Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden
- Erträgen aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen
- Freiwilligen Zuwendungen (Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächtnisse usw.)

Artikel 5 – Mitgliedschaft

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen dem Verein beitreten. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Artikel 6 – Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein erfolgt unter schriftlicher Ankündigung an den Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Der Vorstand kann Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln mit Mehrheitsbeschluss ausschliessen. Gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes kann zuhanden der nächsten Vereinsversammlung rekurriert werden. Der Rekurs ist beim Vorstand einzureichen. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Vereinsversammlung entscheidet endgültig.

Artikel 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Artikel 8 – Die Vereinsversammlung (GV)

Die Vereinsversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
2. Wahl des Präsidenten und weiterer Vorstandsmitglieder
3. Wahl der Rechnungsrevisoren
4. Abnahme der Jahresrechnung
5. Déchargeerteilung an den Vorstand
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Beschlussfassung über den Voranschlag
8. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand beantragt werden

Artikel 9 – Einberufung der Vereinsversammlung (GV)

Die Vereinsversammlung (GV) wird ordentlich auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder ausserordentlich, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich verlangt.

Die Einberufung obliegt dem Präsidenten.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar im ersten Quartal.

Die Einberufung der ordentlichen Vereinsversammlung erfolgt 20 Tage, die der ausserordentlichen 10 Tage im Voraus. Sie muss die Verhandlungsgegenstände enthalten.

Artikel 10 - Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Die Beschlüsse über Sachgeschäfte und Wahlen der Vereinsversammlung erfolgen in der Regel in offener Abstimmung. Es gilt das relative Mehr, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Versammlungsleiter mit Stichentscheid.

Artikel 11 – Der Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besteht aus dem Präsidenten und weiteren Mitgliedern.

Jedes Vorstandsmitglied kann gleichzeitig mehrere Chargen ausüben. Der Präsident kann nicht gleichzeitig Vizepräsident sein.

Der Vorstand ist zuständig für:

- Vorbereitung der Vereinsversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Beschluss über Aufnahmen und Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern
- Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder
- Aufstellung von Budget und Jahresrechnung
- Verwaltung des Vereinsvermögens

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Artikel 12 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er regelt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder.

Artikel 13 – Die Rechnungsrevisoren und Rechnungsabschluss

Die Vereinsversammlung wählt zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren.

Die Rechnung des Vereins ist jährlich per Ende Dezember abzuschliessen.

Die Revisoren sind verpflichtet, die Rechnung zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

Artikel 14 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Artikel 15 – Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.

Wird die Auflösung beschlossen, obliegt die Durchführung der Liquidation dem Vorstand.

Die Vereinsversammlung beschliesst über die Verwendung eines allfälligen Reingewinns.

Artikel 16 – Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 11. April 2024 genehmigt worden und treten auf diesen Zeitpunkt in Kraft.

¹ Fassung vom 11. April 2024 (Gründungsversammlung).

² Änderung vom 6. Februar 2026 (Anpassung der Schreibweise ans Clublogo).